Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260335-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. E. Pahud und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

Beschluss vom 31. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

betreffend **Zahlungsbefehl**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes Seuzach vom 13. August 2026

Erwägungen:

1.1. Mit Schreiben vom 13. August 2026 teilte das Gemeindeammann- und Betreibungsamt Seuzach (nachfolgend Betreibungsamt) der Beschwerdeführerin mit, dass ein Fehler bei der Erfassung der Betreibung Nr. … erfolgt sei ("Art. 334 ZPO statt Art. 344 ZPO"), dies aber keine Auswirkungen auf deren Gültigkeit habe (act. 3/1).

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. August 2026 (direkt) Beschwerde bei der Kammer als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs mit folgenden Anträgen (act. 2):

1. Die angefochtene Verfügung des Betreibungsamtes Seuzach vom 13. August 2026 sei vollumfänglich und im Reinen aufzuheben.
2. Das Betreibungsamt Seuzach sei anzuweisen, das fehlerhafte Verfahren Nr. … im Register per sofort einzustellen und vollständig zu löschen.
3. Es sei festzustellen, dass das fehlerhafte Betreibungsverfahren ein behördliches Verschulden darstellt. Eine allfällige Neueinleitung durch die Gegenpartei (B._____) hat von Amtes wegen und vollumfänglich auf Kosten der involvierten Amtsstelle zu erfolgen.

1.3. Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Das SchKG überlässt es den Kantonen, für die Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs ein einstufiges Verfahren (mit einer Aufsichtsbehörde) oder ein zweistufiges Verfahren mit unteren Aufsichtsbehörden und einer oberen Aufsichtsbehörde vorzusehen (Art. 13 SchKG). Im Kanton Zürich sind die Bezirksgerichte untere Aufsichtsbehörden, und das Obergericht amtet als obere Aufsichtsbehörde (§ 17 EG SchKG). Die Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist zunächst bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht) zu erheben. Deren Entscheid kann innert 10 Tagen an die obere Aufsichtsbehörde (Obergericht) weitergezogen werden (Art. 17 f. SchKG).

2.2. An die obere Aufsichtsbehörde kann vor diesem Hintergrund – abgesehen von hier nicht gegebenen Ausnahmen – nur gelangen, wer über einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde verfügt und diesen gemäss Art. 18 SchKG weiter-

zieht. Eine sog. „Sprungbeschwerde“ ist nicht vorgesehen und unzulässig. Die Kammer kann auf die direkt bei ihr erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin daher nicht eintreten (vgl. dazu OGer ZH PS170246 vom 16. November 2017 E. 3 m.w.H.).

3.1. Sogenannte "Irrläufer", also irrtümlich der falschen Instanz zugestellte Eingaben, werden im Verfahren vor den SchK-Aufsichtsbehörden in Anlehnung an Art. 32 Abs. 2 SchKG und Art. 48 Abs. 3 BGG von Amtes wegen an die zuständige Behörde weitergeleitet (vgl. auch Art. 143 Abs. 1bis ZPO). Ergibt sich aus der Eingabe dagegen klar, dass die Absenderin um die Zuständigkeitsordnung wusste und dass sie sich bewusst darüber hinwegsetzte, so hat eine Weiterleitung zu unterbleiben (vgl. BGE 140 III 636, E. 3.5; OGer ZH PS170246 vom 16. November 2017 E. 4 m.w.H.; OGer ZH RU230017 vom 27. Juli 2013 E. 3.2.2.).

3.2. Vorliegend richtete die Beschwerdeführerin ihre Eingabe bewusst an die obere Aufsichtsbehörde, da sie die untere Aufsichtsbehörde als befangen erachtete (vgl. act. 2 S. 2). Vor diesem Hintergrund kann nicht von einem "Irrläufer" gesprochen werden. Von einer Weiterleitung der Eingabe an die untere Aufsichtsbehörde ist daher abzusehen.

3.3. Sollte ein Ausstandgrund vorliegen, hätte die Beschwerdeführerin dies im dafür vorgesehen Verfahren geltend zu machen. Auch dafür wäre die Kammer (erstinstanzlich) nicht zuständig. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass ein Ausstandbegehren, welches sich *pauschal* gegen eine ganze Behörde richtet, grundsätzlich unzulässig ist (vgl. statt vieler: BGer 4A_604/2025 vom 22. April 2026 E. 2.2.3).

4. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin sowie an das Betreibungsamt Seuzach, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am: